

und der Pflichttheil, soweit sich von einem solchen mit Bezug auf das Gesamtgut überhaupt sprechen läßt, da dessen Uebergang auf die Abkömmlinge sich nicht kraft Erbrechts, sondern nach den Grundsätzen der Konsolidation vollziehe, werde für jedes dieser Vermögen selbständig berechnet. Für die nicht gemeinschaftlichen Kinder, denen gegenüber die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht wirkt, sei nur ein Erbfall vorhanden, für die Rechtsverhältnisse der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aber müsse an den Folgen des Grundgedankens des Instituts festgehalten werden. Die Regelung der Anträge könne ferner auch zu einem ungerechten und der Absicht des verstorbenen Ehegatten zuwiderlaufenden Ergebnisse führen, wenn dieser nämlich mit Rücksicht auf die nach dem Gesetz eintretende Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge diese letzteren oder einen von ihnen nur auf den Pflichttheil eingesetzt habe. Die hiermit beabsichtigte Ausgleichung würde durch die Berechnungsart, welche der Antrag 1 für den Pflichttheil vorschlägt, vereitelt und in das Gegentheil verkehrt werden. Es sei weiter zu berücksichtigen, daß jene gesetzliche Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge nur scheinbar sei, da sie die in der fortgesetzten Gütergemeinschaft liegende Beschränkung in den Kauf zu nehmen und auf die freie Verfügung über den so gewonnenen Erwerb vielleicht sehr lange Zeit zu warten hätten. Endlich habe der Entw. den Vorzug der Einfachheit.

Die Mehrheit schloß sich diesen Erwägungen an.

424. (C. 8641 bis 8666.)

I. Die Komm. erlebte zunächst noch den Antrag:

die Berathung des §. 1030 wieder aufzunehmen und den Eingang zu fassen:

Werden in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung getrennte Erzeugnisse von dem Grundstück entfernt, bevor zc.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite das Bedenken geltend gemacht, daß im Falle einer Veräußerung der Erzeugnisse der Erwerber nicht erkennen könne, ob die Entfernung in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung erfolgt sei. Man könne deswegen den Eigenthümer den Hypothekengläubigern gegenüber nur obligatorisch verpflichten, bei der Entfernung von Erzeugnissen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren (vergl. §. 946 Abs. 2).

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zu Gunsten der nachstehenden im Laufe der Sitzung formulirten Fassung zurück:

Erzeugnisse des Grundstücks, sonstige Bestandtheile desselben und Zubehörsstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Die Befreiung tritt bei Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen, die in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung von dem Grundstücke getrennt werden, auch ohne Veräußerung mit der Entfernung, bei Zubehörsstücken auch dann ein, wenn in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung die Zubeihöreigenschaft aufgehoben wird, sofern die Entfernung oder die Aufhebung der Zubeihöreigenschaft vor der Beschlagnahme erfolgt.

§. 1030.
Erlöschen der
Haftung ver-
pfändeter
Erzeugnisse.

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Als Regel sei der Satz 1 des Antrags an die Spitze zu stellen. Erzeugnisse, sonstige Bestandtheile und Zubehörstücke des Grundstücks müßten von der Haftung frei werden, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt worden seien. Bei Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen müsse schon die Entfernung von dem Grundstück genügen, sofern die Trennung von dem Grundstück in ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgt sei. Bei Zubehörstücken müsse unter der gleichen Voraussetzung die Aufhebung der Zubehöreigenschaft eines Zubehörstücks die Befreiung desselben aus der hypothekarischen Haftung zur Folge haben. Nach der Beschlagnahme sei jede Entfernung von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandtheilen sowie jede Aufhebung der Zubehöreigenschaft den Hypothekengläubigern gegenüber unwirksam. Wer mithin die Befreiung von Erzeugnissen, sonstigen Bestandtheilen oder Zubehörstücken den Hypothekengläubigern gegenüber geltend machen wolle, müsse nachweisen, daß der Thatbestand, auf den er die Befreiung gründe, vor der Beschlagnahme eingetreten sei. Sei die Beschlagnahme des Grundstücks im Grundbuche vermerkt, so könnten sich dritte Erwerber von Erzeugnissen u. s. w. natürlich nicht auf ihren guten Glauben berufen; im Uebrigen blieben dagegen die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten unberührt. Hierdurch erledigten sich die Bedenken, die dagegen erhoben worden seien, daß als Voraussetzung für das Erlöschen der Haftung der Erzeugnisse u. s. w. die Beobachtung der Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft seitens des Eigenthümers hingestellt werde.

II. Die Komm. fuhr hierauf in der Revision der Beschlüsse zum Familienrechte fort.

§. 1223.
Zuständigkeit
des Standes-
beamten.

Zu §. 1223 lag der Antrag vor:

im Abs. 3 statt „auch nur“ zu setzen „wenigstens“.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Fassung des Entw. sei mißverständlich, da das Wort „auch“ im Sinne von „ferner“ verstanden werden könne. Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

III. Zu §. 1382 lag der Antrag vor:

den Satz 2 des Abs. 1 nach dem Vorschlage der Red. Komm. zu fassen:

§. 1382.
Ablehnung
der
fortgesetzten
Güter-
gemeinschaft.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1820 bis 1824, 1827, 1829, 1831 bis 1834, 1836 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Komm. nahm den Antrag an. Erwogen war:

Nach §. 1382 sollten auf die Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft seitens der überlebenden Ehegatten eine Reihe von Vorschriften Anwendung finden, die für die Ausschlagung einer Erbschaft gelten. Der §. 1836 (S. 2056 des Entw. I) sei unter diesen Vorschriften nicht erwähnt, dies sei eine Lücke. Habe der überlebende Ehegatte vor der Ablehnung der fortgesetzten Güter-

gemeinschaft in Beziehung auf die gütergemeinschaftliche Masse Geschäfte besorgt, so müsse er den Abkömmlingen bezw. den sonstigen Erben gegenüber wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet sein. Habe ferner der überlebende Ehegatte vor der Ablehnung über einen zur Masse gehörenden Gegenstand verfügt, so dürfe die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ablehnung nicht berührt werden, wenn die Verfügung ohne Nachtheil für die gütergemeinschaftliche Masse nicht verschoben werden konnte. Ein Rechtsgeschäft endlich, das den Erben des verstorbenen Ehegatten als solchen gegenüber vorzunehmen war, müsse, wenn es vor der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft seitens des überlebenden Ehegatten diesem gegenüber vorgenommen worden sei, auch nach der Ablehnung wirksam bleiben.

§. 5 d. R.D.

IV. Zu §. 1836 lag der Antrag vor:

in der Ann. Nr. II dem §. 5 Abs. 3 d. R.D. folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt für die Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Der zu §. 5 d. R.D. beschlossene Abs. 3 bestimme, daß die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft sowie eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses nur dem Gemeinschuldner zustehe. Das Gleiche müsse auch hinsichtlich der Entscheidung des überlebenden Ehegatten über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft gelten. Der Ehegatte habe kraft des Ehevertrags das Recht erworben, sich für den Fall des Todes des anderen Ehegatten die Entscheidung über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vorzubehalten. Dieses Recht könne dem überlebenden Ehegatten dadurch, daß er vor der Entscheidung in Konkurs gerathe, nicht genommen werden.

V. Zu §. 1383 lag der Antrag vor:

als Abs. 3 zu bestimmen:

Dritten gegenüber ist die Ausschließung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Für die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Ehevertrag gelte der §. 1334. Die Aenderung des Ehevertrags, welche durch Verfügung von Todeswegen eintrete, müsse in der gleichen Weise Dritten erkennbar gemacht werden. Wenn nach außen hin erhelle, daß die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, so müßten Dritte sich auch darauf verlassen dürfen, daß mit dem Tode des einen Ehegatten als regelmäßige Wirkung die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintrete.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Das Güterrechtsregister solle nur über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während des Bestehens der Ehe Auskunft geben; es sei nicht dazu bestimmt, die Auskunft auch auf die Verhältnisse zu erstrecken, welche nach dem Tode eines der Ehegatten eintreten. Man könne auch die Vorschriften über das

§ 1383.
Folgen der
Ausschließung
der
fortgesetzten
Gütergemein-
schaft.

Güterrechtsregister ohne große Weiterungen nicht so ausbilden, daß das Register über die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen nach allen Richtungen hin zuverlässige Auskunft ertheile. Bei dieser Sachlage sei es richtiger, sich auf das Erreichbare zu beschränken.

VI. Zu §. 1388 lag der Antrag vor:

als Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die in den §§. 1384 bis 1387 bezeichneten Verfügungen können auch in einem gemeinschaftlichen Testamente der Ehegatten getroffen werden.

§. 1388.
Zetwillige
Verfügungen
über das
Recht des Ab-
kömmlinges
in wechsel-
seitigen
Testamenten.

Der Antrag wurde angenommen:

Erwogen war:

Das gemeinschaftliche Testament sei die nächstliegende Form für Anordnungen, die ein Ehegatte nur mit Zustimmung des anderen treffen könne; die Ausschließung des gemeinschaftlichen Testaments in den Fällen des §. 1388 würde im Leben nicht verstanden werden (wegen des geltenden Rechtes vergl. Mot. IV S. 445). Die Zulassung biete den Vortheil, daß die Anordnung in den Fällen des §. 2134 möglich sei, auch wenn die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Zustimmungserklärung nicht rechtzeitig beschafft werden könne. Vergl. auch die nahe verwandte Vorschrift des §. 2158.

VII. Zu den §§. 1392, 1393 wurden folgende Anträge gestellt:

1. den §. 1392 mit dem §. 1384 Abs. 1 dahin zu verbinden:

Der ausgeschlossene Abkömmling gilt in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Eintritte derselben gestorben.

2. in §. 1393 Abs. 1 die Worte „oder nach §. 1384“ zu streichen.

§§. 1392, 1393.
Umfang des
Gesamt-
guts.

Der Antrag 1 wurde der Red.Komm. überwiesen, der Antrag 2 von der Mehrheit angenommen.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt:

Der dem §. 1392 bei der gesetzlichen Erbfolge entsprechende §. 1972 des Entw. I sei gestrichen. Für den Fall der Unwürdigkeit und den Fall des Erbverzichts genügten die §§. 1390 (vergl. §. 2209), 1391 (vergl. §. 2211 Abs. 1, §. 2214); für den Fall der Ausschließung werde die Vorschrift wegen der Fassung des §. 1381 Abs. 1 Satz 1 beizubehalten sein.

Dem Antrage 2 war zur Begründung beigelegt:

An den ausgeschlossenen Abkömmling „fällt“ nicht ein Theil des Gesamtguts; er habe nur ein Forderungsrecht gegen die Theilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft, das Gesamtgut stehe diesen allein zu.

VIII. Zu §. 1402 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 folgenden Zusatz zu geben:

und was ein von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossener Abkömmling nach §. 1384 Abs. 2 erhalten hat.

§. 1402.
Auseinander-
setzung.

Die Komm. war mit dem Zusatz einverstanden, weil die Ausschließung den Abkömmlingen zu Gute komme und die Komm. sich auch im §. 1397

Abf. 2 und im §. 2185 Abf. 1 auf den Standpunkt des Antragstellers gestellt habe.

§. 1403.
Aufhebung
durch den
überlebenden
Ehegatten.

IX. Zu §. 1403 lagen die Anträge vor:

1. dem Abf. 2 folgenden Satz 2 beizufügen:

Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2. den Abf. 2 zu streichen oder ihm folgenden Zusatz zu geben:

Solange der überlebende Ehegatte die Auflösung nicht dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht in öffentlich beglaubigter Form angezeigt hat, finden zu Gunsten Dritter die Vorschriften des §. 1334 entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde Folgendes geltend gemacht:

Es sei am Wichtigsten, den Abf. 2 ganz zu streichen, weil sonst der Zweck, welchen der Abf. 1 verfolge, leicht illusorisch gemacht werden könne. Der Abf. 1 wolle eine gewisse Publizität der Erklärung gewährleisten, durch welche die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde. Lasse man den Abf. 2 in der bisherigen Fassung bestehen, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob der überlebende Ehegatte und die theilsberechtigten Abkömmlinge in der Lage seien, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch eine interne, nach außen hin nicht erkennbare Vereinbarung mit der Wirkung auszuschließen, daß auch Dritte den Ausschluß gegen sich gelten lassen müßten. Dieses Ergebnis würde jedenfalls den Zwecken des Abf. 1 zuwiderlaufen. Streiche man den Abf. 2, so würde sich von selbst ergeben, daß der überlebende Ehegatte und die theilsberechtigten Abkömmlinge mit Rechtswirksamkeit für die Vertragsschließenden den Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft verabreden könnten, wohingegen in Ermangelung einer besonderen Bestimmung das an sich zutreffende Ergebnis eintreten würde, daß eine derartige Vereinbarung Dritten gegenüber keine Wirkung äußere. Halte man es für angezeigt, auf die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung mit obligatorischer Wirkung im Gesetze besonders hinzuweisen, so sei jedenfalls ein Zusatz im Sinne des eventuellen Antrags 2 erforderlich, damit der mit dem Abf. 1 angestrebte Zweck gewahrt bleibe.

Es gehe nicht an, die Auflösung der Gütergemeinschaft durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den theilsberechtigten Abkömmlingen auszuschließen, da dies der natürlichste Weg der Auflösung sei. Wollte man aber dem Vertrage nur obligatorische Wirkung beilegen, so könnte der Ausschluß der dinglichen Wirkung eventuell zu einer Schädigung der Abkömmlinge führen. Dagegen sei es eine auffallende Inkongruenz, für den Vertrag, durch welchen ein einzelner Abkömmling aus der Gemeinschaft ausscheide, einen formalisirten Vertrag zu verlangen, dagegen für einen Vertrag, durch den die fortgesetzte Gütergemeinschaft schlechthin aufgelöst werde, einen formlosen Vertrag genügen zu lassen. Die Ausführung in IV S. 342, wonach das praktische Bedürfnis angeblich nur für Verträge der erstgenannten Art eine Formvorschrift verlange, sei nicht recht verständlich. Der Entw. I habe auch beide Arten von Verträgen gleich behandelt, allerdings unter Statuierung der Formlosigkeit für beide Arten von Verträgen. Die Konsequenz verlange, wenn für die eine Art von Verträgen

die Formvorschrift beibehalten werde, auch die Formalisirung der anderen Art von Verträgen, welche der §. 1403 im Auge habe.

X. Zu den §§. 1409, 1410 lag der Antrag vor:

§§. 1409, 1410.
Art der
Auseinander-
setzung.

- a) in §. 1409 Satz 1 statt „§. 1375 Satz 1“ zu setzen „§. 1375 Abs. 1“;
b) in §. 1410 Abs. 2 nach „§. 1375“ einzuschalten „Abs. 2“.

Gegen den Antrag erhob sich kein Widerspruch.

XI. Zu §. 1411 lag der Antrag vor:

§. 1411.
Theilung
unter den Ab-
kömmlingen.

als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Der nach §. 1384 Abs. 2 einem von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag fällt bei der Auseinanderlegung den Abkömmlingen zur Last, welchen die Ausschließung zu Statten kommt. Diese Vorschrift findet in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung auf die einem anteilsberechtigten Abkömmlinge gewährte Abfindung entsprechende Anwendung.

Die Komm. war mit Rücksicht auf die analoge im Erbrechte getroffene Vorschrift (§. 2185) mit der Aufnahme des Zusatzes einverstanden.

XII. Zu §. 1414 lag der Antrag vor:

statt „§§. 1353, 1355“ zu setzen „§§. 1353 bis 1355“.

Errungen-
schafts-
gemeinschaft:
§. 1414.
Anwendung
von Vor-
schriften der
allgem. Güter-
gemeinschaft.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Die Anregung von Bingner, sächs. Arch. V S. 96, den §. 1354 mitzu-
zitiern, verdiene Berücksichtigung. Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft
könne zur ordnungsmäßigen Versorgung der persönlichen Angelegenheiten der
Frau ein auf das Gesamtgut einwirkendes Rechtsgeschäft erforderlich sein; eine
Verdunkelung der Frage, wie es mit der Deckung der Kosten stehe, sei im Gegen-
satz zu der IV S. 352 unter c ausgesprochenen Befürchtung in Wahrheit nicht
zu besorgen. Dagegen sei es richtiger, das Zitat des §. 1350, dessen Streichung
Bingner gleichfalls beantrage, im §. 1414 beizubehalten. Der §. 1350 beziehe
sich immerhin im Satz 2 auch auf das Gesamtgut und, da das Zitat im
Ganzen nicht entbehrlich sei, bleibe es besser stehen.

XIII. Zu §. 1427 lagen die Anträge vor:

§. 1427.
Haftung des
Gesamtguts
für Schulden
der Frau.

1. den Eingang der Vorschrift zu fassen:

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau,
welche nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem
Rechtsgeschäft entstanden sind, sowie für die Verbindlichkeiten der
Frau zur Tragung der Kosten eines von ihr nach dem Eintritte
der Errungenschaftsgemeinschaft geführten Rechtsstreits:

1. }
2. } wie im Entw. II.

2. die Vorschrift zu fassen:

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau,
welche nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem
Rechtsgeschäfte der Frau entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts mit sich bringt.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

Der Antrag 2 wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, der Antrag 1 der Red. Komm. überwiesen, welche demnächst die Ablehnung vorschlug.

§. 1443.
Wirkung der
Wiederher-
stellung.

XIV. Zu §. 1443 lag der Antrag vor:

den Satz 3 des Abs. 1 zu fassen:

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Auflösung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

Die Komm. erklärte sich im Hinblick auf die entsprechende Fassung des §. 1330 Satz 2 mit dem Antrag einverstanden.

§§. 1453, 1456.
Eintragung
in das Güter-
rechtsregister.

XV. Zu den §§. 1453, 1456 lagen die Anträge vor:

1. in §. 1453 den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen;
2. dem §. 1456 als Abs. 3 hinzuzufügen:

Ist die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach §. 1383 durch Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen, so ist zur Eintragung der Ausschließung der Antrag des überlebenden Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich; die Betheiligten sind einander zur Mitwirkung verpflichtet. Der Antrag eines Betheiligten genügt, wenn eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todeswegen oder ein Erbschein vorgelegt wird; ist die Verfügung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so ist die Vorlegung des Erbscheins erforderlich.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 war durch die Ablehnung des Antrags zu §. 1313 — vergl. oben unter V — erledigt.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigefügt:

Für die neue Eintragung sei ebensowenig eine Frist erforderlich wie für die erstmalige Eintragung. Werde der Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, so müsse man sich, wenn das Register dieses Bezirkes keine Eintragung enthält, sofort auf das Fehlen einer Eintragung verlassen dürfen (IV S. 141).

Seine Annahme erfolgte aus diesen Gründen sowie in der Erwägung, daß die Streichung des Satzes 2 zu einer Vereinfachung der Vorschrift führt.

§. 1466.
Verlust des
Scheidungs-
rechts durch
Zeitablauf.

XVI. Zu §. 1466 lag der Antrag vor:

den Abs. 4 zu fassen:

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Komm. erklärte sich mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden, weil, wie der §. 99 Abs. 2 und der §. 1955 Abs. 3 beweise, die Komm. stets dann, wenn bei einem Rechtsverhältnisse neben gewissen kürzeren Präklusivfristen für gewisse rechtliche Beziehungen eine längere, namentlich eine dreißigjährige Präklusivfrist normirt sei, die Vorschriften der §§. 169, 171 über die Verjährung nur auf die kürzeren Präklusivfristen angewendet habe.

XVII. Zu §. 1473 lagen die Anträge vor:

1. den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

So weit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne . . . zu gewähren, ist er berechtigt, . . . erforderlich ist.

2. a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Hat der allein für schuldig erklärte Ehegatte einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder in Folge seiner Wiederverheirathung dem neuen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so gilt als zu seinem Unterhalte verfügbar die Hälfte der für ihn und das Kind oder den neuen Ehegatten verfügbaren Einkünfte. Der nothdürftige Unterhalt des Kindes oder des neuen Ehegatten steht dem nothdürftigen Unterhalte des Verpflichteten gleich.

b) in §. 1504 den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen:

Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten oder eines Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltsberechtigt ist, geht den Unterhaltsansprüchen eines volljährigen oder verheiratheten Kindes und eines nicht zu den Kindern gehörenden Verwandten vor.

3. dem §. 1473 Abs. 1 hinzuzufügen:

Hat er auch einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder einem neuen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so kann er außerdem so viel zurückbehalten, als dazu erforderlich ist, um den Unterhaltsanspruch des Kindes oder des neuen Ehegatten in dem gleichen Verhältnisse wie den des geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen.

4. für den Fall der Annahme der unter 3 vorgeschlagenen Fassung statt „außerdem“ zu sagen

außer dem zu seinem eigenen nothdürftigen Unterhalt Erforderlichen.

5. als §. 1504 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen:

Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltsberechtigt ist, steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheiratheten Kindes nach; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor.

6. dem §. 1473 Abs. 1 hinzuzufügen:

Hat der . . . zu gewähren (wie Antrag 2a), so ist dem geschiedenen Ehegatten der Betrag zuzuweisen, der mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Betheiligten der Billigkeit entspricht.

§. 1473.
Beschränkung
der Unter-
haltspflicht
des schuldigen
Ehegatten.

Die Mehrheit nahm die Anträge 2b und 6 an und lehnte die Anträge 2a, 3 bis 5 ab; gegen die im Antrag 1 vorgeschlagene Aenderung des Eingangs des Abs. 1 erhob sich kein Widerspruch. Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigefügt:

Die im §. 1473 bestimmte Beschränkung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten führt zu Schwierigkeiten, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder dem Ehegatten einer neuen Ehe den Unterhalt zu gewähren hat. Aus §. 1260 und §. 1498 Abs. 2 ergibt sich, daß der nothdürftige Unterhalt des Verpflichteten nur gedeckt ist, wenn auch für den nothdürftigen Unterhalt des Kindes und des neuen Ehegatten gesorgt ist, und daß der Verpflichtete den eigenen standesmäßigen Unterhalt nur hat, wenn auch dem Kinde und dem neuen Ehegatten der standesmäßige Unterhalt gewährt wird. Aber wie berechnet sich der für den eigenen Unterhalt des Verpflichteten verfügbare Betrag, wenn die Einkünfte nicht ausreichen, den standesmäßigen Unterhalt des Verpflichteten, des Kindes und des neuen Ehegatten und des geschiedenen Ehegatten zu decken? Sind die allgemeinen Kosten des Haushalts des Verpflichteten (Wohnung, Bedienung) einzurechnen oder außer Ansatz zu lassen? Wie ist das Drittel der für den Unterhalt des Verpflichteten verfügbaren Einkünfte nach §. 1504 Abs. 2 Satz 2 zu vertheilen? Erhält zunächst der geschiedene Ehegatte so viel, daß sein Unterhalt ebensoweit gedeckt wird wie der des Kindes und des neuen Ehegatten, oder ist das Verhältniß zwischen dem, was dem einen, und dem, was den anderen Berechtigten an der Deckung seines Bedarfs fehlt, allein maßgebend? Soweit es auf dieses Verhältniß ankommt, ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf des Kindes und des neuen Ehegatten mittelbar den des Verpflichteten in sich begreift. Es dürfte sich empfehlen, den Schwierigkeiten durch eine dem Durchschnitte der Fälle entsprechende Vorschrift abzuheifen.

Erwogen war:

Die Anträge 2 bis 6 bezweckten, die Frage zur Entscheidung zu bringen, was Rechtens sein solle, wenn der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten mit dem Unterhaltsanspruche des neuen Ehegatten oder eines minderjährigen unverheiratheten Kindes des unterhaltspflichtigen Ehegatten konfurrire. Die Entscheidung dieser Frage, wie von einer Seite angeregt worden sei, der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen, gehe nicht an, weil das Gesetz sonst eine Lücke aufweisen würde. Auf der anderen Seite sei es bedenklich, wie die Anträge 2 bis 5 vorschlugen, eine alle Fälle umfassende feste Regel aufzustellen. Eine solche Regel müsse notwendiger Weise zu Komplikationen führen, die besser zu vermeiden seien. Hierzu komme, daß die einzelnen Fälle sehr verschieden lägen und sich deshalb zur Entscheidung durch eine feste Regel nicht eigneten. Zu einer angemessenen Regelung könne man nur gelangen, wenn man dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum lasse. Dies thue der Antrag 6, indem er im Falle der Konfurrenz verschiedener Unterhaltsansprüche dem geschiedenen Ehegatten denjenigen Betrag zuweisen wolle, welcher mit Rücksicht auf die Bedürfnisse aller Beteiligten der Billigkeit entspreche. Diese Aenderung des §. 1473 mache naturgemäß eine Aenderung des §. 1504 Abs. 2 Satz 2 im Sinne des Antrags 2b erforderlich, mit deren Feststellung die Red. Komm. zu beauftragen sei.

XVIII. Zu §. 1476 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder eines bestimmten Ereignisses erlischt, bleiben außer Betracht, wenn der Zeitpunkt oder das Ereignis eingetreten ist. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so können die Renten in der Weise verhältnißmäßig herabgesetzt werden, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

Zur Begründung war beigelegt: Der Zusatz entspreche den gefaßten Beschlüssen; vergl. zu Satz 1 IV S. 528, zu Satz 2 IV S. 526. Ohne den Satz 1 müßte der Erbe, wenn der Verpflichtete seine Einkünfte aus einem Nießbrauche gezogen hat, die Hälfte der Einkünfte aus dem mit dem Tode des Verpflichteten erloschenen Nießbrauche bezahlen.

Die Komm. war aus den dem Antrage beigelegten Gründen mit dem vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

XIX. Zu §. 1478 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 am Schlusse zu fassen:

... wenn der Mann der zuständigen Behörde gegenüber erklärt, daß er der Frau die Fortführung seines Namens untersage. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen.

2. die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Frau kann ihren Familiennamen oder u. s. w. wie Abs. 3.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie ... hiervon in öffentlich beglaubigter Form Anzeige macht ... War sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so ist sie nicht berechtigt, den durch die frühere Ehe erlangten Namen wiederanzunehmen.

a) Nach dem Abs. 3 darf eine geschiedene Frau nur dann ihren Mädchennamen wiederannehmen, wenn sie nicht oder nicht allein für den schuldigen Theil erklärt worden ist. Der Antrag 2 läßt diese Beschränkung fallen. Die Mehrheit schloß sich in dieser Beziehung dem Antrage 2 an.

Erwogen war:

Es bestehe kein Grund, die allein für schuldig erklärte Frau zur Führung des Namens des Mannes zu zwingen. Die geschiedene Frau dürfe ihren ursprünglichen Namen wiederannehmen, weil sie nicht mehr die Frau ihres bisherigen Mannes sei. Dieser Grund treffe auch dann zu, wenn die Frau allein für schuldig erklärt sei. Dagegen bestehe kein Grund, der geschiedenen Frau, wenn sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe schon verheirathet war, unter allen Umständen zu gestatten, den durch die frühere Ehe erlangten Namen wiederanzunehmen. Die geschiedene Frau sei hierzu nur berechtigt, wenn sie nicht oder nicht allein für den schuldigen Theil erklärt worden sei.

b) Nach dem Abs. 2 soll der Umstand, daß die Frau allein für schuldig erklärt worden ist, zur Folge haben, daß die Frau den Familiennamen des Mannes verliert und ihren Familiennamen wiedererhält, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon

§. 1476.
Erbübergang
der Unter-
haltspflicht.

§. 1478.
Name der
geschiedenen
Frau.

Anzeige macht. Nach dem Antrag 1 soll ein der Frau gegenüber ausgesprochenes Verbot nicht erforderlich sein; es soll genügen, wenn der Mann der zuständigen Behörde gegenüber erklärt, daß er der Frau die Fortführung seines Namens unterjage. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Der Antrag 2 beläßt es in dieser Beziehung beim Entw., verlangt aber für die Mittheilung an die Behörde öffentlich beglaubigte Form.

Die Mehrheit nahm den Antrag 1 mit der aus dem Antrage 2 übernommenen Modifikation an, daß die Erklärung an die zuständige Behörde in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen habe. Sie war der Meinung, daß diese Regelung die Einfachste und Natürlichste sei; das Erforderniß der öffentlichen Beglaubigung der Erklärung hielt die Mehrheit mit Rücksicht auf die herbeizuführende Uebereinstimmung mit Abs. 3 Satz 2 für geboten. (Vergl. IV S. 446.)

§. 1479.
Einfluß der
Ehescheidung
auf die elter-
liche Gewalt.

XX. Zu §. 1479 lag der Antrag vor: den Eingang zu fassen:

Ist die Ehe aus einem der in den §§. 1460 bis 1463 bestimmten Gründen geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge zc.

Der Antrag wurde sachlich nicht beanstandet, jedoch für selbstverständlich gehalten und darum der Red.Komm. überwiesen. Für den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit wollte der Antragsteller es bei dem §. 1573 (IV S. 661) bewenden lassen.

§§. 1382,
1386, 1400.
Ergänzungen
der C.P.D.
und der R.D.

XXI. Zu den §§. 1382, 1386, 1400 (Änderungen und Berichtigungen zu Buch V und VI des Entw. II¹⁾ Nr. 66, 67, 74) war beantragt, folgende in eine Anm. aufzunehmende Ergänzungen der C.P.D. und der R.D. zu beschließen:

- a) als Abs. 2 des §. 293b¹ d. C.P.D. (Anm. zu §. 1891):

Das Gleiche gilt für den überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

- b) als §. 696f d. C.P.D.:

Die Bestimmungen des §. 695 Abs. 1 und der §§. 696 bis 696d finden auf die Haftung des überlebenden Ehegatten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1400 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

- c) als Abs. 3 des §. 749e d. C.P.D. (Anm. zu §. 2203):

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Antheil eines Abkömmlinges an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1386 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen ist.

- d) als §. 836qq d. C.P.D.:

Die Vorschriften der §§. 836ff bis 836pp finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Gesamtguts gläubigern der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1400 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

¹⁾ Vergl. Anm. 1 auf S. 315.

e) als §. 206 f d. R.Ö.:

Auf das Konkursverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1400 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften der §§. 202 bis 206 e entsprechende Anwendung; Konkursgläubiger sind nur die Gesamtgutsgläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist ein Gläubiger nicht berechtigt, dem gegenüber der überlebende Ehegatte zu dieser Zeit persönlich haftete. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind zu dem Antrage nicht berechtigt, das Gericht hat sie soweit thunlich zu hören.

Gegen diese Aenderungen bezw. Ergänzungen der E.F.D. und der R.Ö. erhob sich kein Widerspruch.

XXII. Zu §. 1400 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 Satz 2 (Aenderungen und Berichtigungen zu Buch V und VI des Entw. II Nr. 74) folgenden Halbsatz anzufügen:

eine Pflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Gesamtgutsgläubiger wird nicht angeordnet.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Gegenstand der Pflegschaft würde nicht das ganze Gesamtgut, sondern nur das bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorhandene Gesamtgut sein; das später erworbene würde in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten verbleiben. Die Sachlage sei aber bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht dieselbe wie bei der Erbfolge; die Gründe, auf welchen die Einführung der Nachlasspflegschaft beruht (V. S. 761), träfen hier nicht zu. Das Gesamtgut sei für den überlebenden Ehegatten nicht ein fremdes, ihm vielleicht ohne sein Zuthun anfallendes Vermögen, sondern es sei schon bisher auch sein Vermögen gewesen. Die Sorge für die Verwaltung und die Liquidirung liege ihm — nach Maßgabe des §. 1371 — schon auf Grund des Ehevertrags ob, durch welchen die Gütergemeinschaft geschlossen worden ist, und zwar auch dann, wenn er die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnt.

Der Antrag wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem von anderer Seite der Wunsch ausgesprochen worden war, das B.G.B. durch Aufstellung einer Ausnahme für einen praktisch wenig wichtigen Fall nicht zu komplizieren.

XXIII. Zu §. 1483 lag der Antrag vor:

als Abs. 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Durch die Anfechtung der neuen Ehe wird die Gültigkeit einer Ehe, welche der für todt erklärte Ehegatte nach der Auflösung der früheren Ehe geschlossen hat, nicht berührt.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Anfechtung nach §. 1483 habe, abweichend von der Anfechtung nach den §§. 1239 bis 1243, die Wirkung, daß die frühere Ehe als nicht aufgelöst gilt (IV S. 456). Diese Wirkung der Anfechtung dürfe aber nicht eine von dem für todt erklärten Ehegatten nach der Auflösung der früheren Ehe geschlossene neue Ehe hinterher zu einer nichtigen Doppelehe machen.

§. 1400.
Ausschluß der
Nachlass-
pfleger bei
fortgef. G.G.

§. 1483.
Anfechtung
der nach der
Todes-
erklärung ge-
schlossenen
neuen Ehe.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie hielt es nicht für angezeigt, mit Rücksicht auf einen praktisch äußerst seltenen Fall eine Sonderbestimmung aufzustellen, durch die ein an sich den Zwecken der Anfechtung widersprechendes Ergebnis herbeigeführt werden würde.

Eheliche Abstammung:
§. 1487.
Empfängniszeit.

XXIV. Zu §. 1487 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 statt „zurückliegt“ zu setzen „zurückreicht“.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Zurückliegt, nöthige zu der Annahme, daß der ganze Zeitraum weiter als dreihundertzwei Tage von dem Zeitpunkte der Geburt entfernt sein müsse, so daß also z. B. ein am 304. Tage nach dem Tode des Mannes geborenes Kind auch dann nicht ehelich wäre, wenn feststände, daß es zwischen dem 300. und dem 310. Tage vor der Geburt empfangen ist, während ein am 312. Tage nach dem Tode des Mannes geborenes Kind ehelich wäre, wenn feststände, daß es zwischen dem 310. und dem 320. Tage vor der Geburt empfangen ist. Dies sei ein nicht haltbares und sicherlich auch dem Sinne des Beschlusses nicht entsprechendes Resultat. Die Prot. enthielten keinen direkten Anhaltspunkt.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Die Auslegung, welche der Antragsteller durch seine Fassung ausschließen wolle, entspreche gerade dem legislatorischen Gedanken des §. 1487. Wenn die Geburt eines Kindes außerhalb des Zeitraums falle, welcher nach der Präsumtion des Abs. 1 die Geburt als eine eheliche erscheinen lasse, so könne die Präsumtion nicht durch die bloße Möglichkeit, sondern nur durch den positiven Beweis des Gegentheils entkräftet werden.

§. 1488.
Geltendmachung der Unehelichkeit.

XXV. Zu §. 1488 lag der Antrag vor:

die Bestimmung zu fassen:

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder nach der Auflösung der Ehe, jedoch während der aus dem §. 1487 (Abs. 1, 2) sich ergebenden Zeit geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Erstreckung der Vorschrift auf ein Kind, von dem feststeht, daß es aus der Ehe herkommt, obwohl es nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung der Ehe geboren ist, sei durch den Abs. 2 des §. 1487 nothwendig gemacht; sie wirke zu Gunsten der Ehelichkeit. Ein ähnlicher Antrag sei zwar von der Red.Komm. abgelehnt, in der Komm. aber nicht zur Sprache gebracht worden.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Es sei bedenklich, an die im §. 1487 Abs. 2 aufgestellte Ausnahme die Präsumtion der Ehelichkeit zu knüpfen, wenn der Mann innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Anfechtungsklage nicht erhebe. Ob die Ausnahme des §. 1487 Abs. 2 vorliege, sei im einzelnen Falle durch Sachverständige zu ermitteln.

Unterhaltspflicht:
§. 1498.
Voraussetzung.

XXVI. Zu §. 1498 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu fassen:

Eltern sind, wenn die zc.

Zur Begründung war bemerkt: „auch wenn“ ergebe ein unrichtiges Resultat; denn was Abs. 2 bestimme, trete nicht ein, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen. Vergl. auch §. 1482 Abs. 2 des Entw. I.

Die Komm. war mit dem Antrag aus den demselben beigefügten Gründen einverstanden.

XXVII. Zu §. 1501 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung zu geben:

steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater, soweit nicht die Kosten des Unterhalts den Reinertrag der Nutznießung übersteigen.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Die Ansicht der Mehrheit, daß die Mutter in den Fällen, in denen ihr die Nutznießung zusteht, die rechtliche Stellung habe, um derenwillen grundsätzlich der Vater vor ihr verpflichtet sei, sei unrichtig. Der Vater hafte vor der Mutter, wenn die Mutter auf die Nutznießung verzichtet (§. 1553), obwohl durch den Verzicht eine Aenderung in der Stellung der Eltern zu dem Kinde nicht eintrete. Die Frage nach dem Reinertrag einer familienrechtlichen Nutznießung komme für die Unterhaltspflicht auch nach §. 1288 Abs. 2 in Betracht. In den meisten Fällen erledige sie sich auf die einfachste Weise dadurch, daß das Kind überhaupt kein Vermögen hat. Sei Vermögen vorhanden, so nehme das Kind zunächst die Mutter in Anspruch, diese müsse darlegen, wie weit die Nutznießung ausreicht; wegen des Fehlbetrags hafte sich das Kind an den Vater. Daß das Kind mit beiden Eltern Prozeß führen müsse, werde doch nur äußerst selten vorkommen, und noch seltener werde der Reinertrag der Nutznießung in dem Prozesse mit dem Vater auf einen höheren Betrag festgestellt werden als in dem Prozesse mit der Mutter. Vergl. §. 1481 Abs. 1 Satz 1 (IV S. 450, 486).

Die Komm. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab.

XXVIII. Zu §. 1506 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu fassen:

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch des pflichttheilsberechtigten Bedürftigen, wenn sich der Bedürftige zc.

Zum Antrage war bemerkt: der Halbsatz 1 des Abs. 2 sei nicht korrekt gefaßt, da er sich allgemein ausdrücke, während er nur für pflichttheilsberechtigte Bedürftige zutrefte.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XXIX. Zu §. 1507 lag der Antrag vor:

die Fassung der Red.Komm. anzunehmen, welche lautet:

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen zc.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren zc.

Zur Begründung war bemerkt: In dieser Form sei der Paragraph beschlossen worden (IV S. 495) und es habe die Komm. gerade diese Form der Darstellung (Voranstellung der Eltern-Unterhaltspflicht) gewollt. In der Form,

§. 1501.
bei mehreren
Verwandten.

§. 1506.
Nothdürftiger
Unterhalt.

§. 1507.
Art der Ge-
währung des
Unterhalts.

welche der Druck aufweist, kehre der alte Uebelstand wieder, welchen die Hauptkomm. vermieden wissen wollte, daß die Gewährung des Unterhalts in der Form der Geldrente als das Normale hingestellt werde.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

425. (C. 8667 bis 8694.)

§. 1518.
Nichterlöschchen
des
Aussteuer-
anspruchs der
Tochter.

I. Zu §. 1518 lag der Antrag vor:

folgende Ergänzung zu beschließen:

. . . nicht übertragbar; erlischt dagegen nach der Eheschließung weder durch den Tod der Tochter noch durch den Tod des (verpflichteten) Vaters oder der (verpflichteten) Mutter.

Der Anspruch verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

Der Antrag, zu dessen Begründung bemerkt war, neben §. 1510 sei der Zusatz, wenn Zweifel ausgeschlossen sein sollten, geboten, jedenfalls sehr rathlich (vergl. IV §. 323 unter XVI), wurde als rein redaktionell der Red.Komm. überwiesen.

§. 1539.
Erfaz von
Auf-
wendungen
des Vaters.

II. Zu §. 1539 war beantragt, zu sagen:

Werden von dem Vater eingegangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so stehen . . .

Der Antrag, zu dessen Begründung bemerkt war, die eingeschobenen Worte, welche aus §. 1289 herübergenommen sind, gehörten zu den Voraussetzungen, nicht zum Inhalte der Rechte, auf welche durch das Zitat des §. 1289 im §. 1539 hingewiesen wird, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1558.
Vorsregeln
des Vormunds-
schaftsgerichts
zum Schutze
des Kindes-
vermögens.

III. Zu §. 1558 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 zu sagen:

. . . die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten . . .

2. im Abs. 2 nach Satz 1 folgende Vorschrift einzuschalten:

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Der Antrag 1, welchem folgende Gründe beigelegt waren: Vermögensverwaltung und Nutznießung seien hier (anders als bei dem ehelichen Güterrechte) nicht nothwendig verbunden; auch deckten sich die Pflichten nicht; vergl. auch §. 1547 Abs. 1 des Entw. I, von dem der angenommene Antrag nicht abweichen wolle — IV §. 635 —, hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Der Antrag 2 wurde sachlich nicht beanstandet. Von einer Seite wurde bemerkt, daß sich der im Antrage 2 vorgesehene Satz wohl schon aus dem Entw. ableiten lasse, wenn man den Schwerpunkt darauf lege, daß im Entw. gesagt sei: Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen . . .

Die Komm. erachtete es indessen für zweckmäßig, den im Antrage 2 vorgeschlagenen Satz hier wie im §. 1682 Abs. 3 ausdrücklich auszusprechen, und nahm den Antrag 2 an.